OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702070/2/Kl/CG

Datum:
Linz, 14. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der S V, S, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. August 2022, GZ: BHLL/922100027838/22, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem COVID-19-Maßnahmensetz in Verbindung mit der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als
- die Geldstrafe auf 50 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt wird und
- die Verwaltungsstrafnorm „§ 8 Abs. 5a Z. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2021“ zu lauten hat.

Im Übrigen wird das Straferkenntnis bestätigt.

II. Zum Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. August 2022, GZ: BHLL/922100027838/22, wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 100 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 9 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 5a Z. 2 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2021 und § 5 Abs. 1 und 4 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2021, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und 2 der 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 475/2021, verhängt, weil sie am 26.11.2021 um 19.14 Uhr in 4020 Linz, Landstraße, auf Höhe Nr. 22, an einer Versammlung („Liebe zur Wahrheit“) und somit einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-NotMV), bei der nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen konnten, teilgenommen hat.
Dabei hat sie jedoch, wie anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Ebelsberg-Pichling, festgestellt wurde, keine Maske iSd § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung, somit eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, getragen, obwohl sie dazu gemäß § 14 Abs. 2 der 5. COVID-19-NotMV verpflichtet gewesen wäre.

2. Dagegen wurde fristgerecht Einspruch (gemeint wohl Beschwerde) eingebracht wie folgt:
„ich erhebe Einspruch / Widerspruch zur Straferkenntnis BHLL/922100027838/22 da dies verfassungswidrig / gesetzeswidrig ist!
Weiteres möchte ich erwähnen, dass die FFP2 MASKE des Arbeitsschutzgesetzes unterliegt und daher eine gesetzliche Pause einzuhalten ist! Zum Zeitpunkt der Kontrolle musste ich die gesetzliche Pause einhalten, aus gesundheitsschutzgründen ist es so vorgesehen, da ich keine Luft mehr bekommen habe!
Ich möchte weiters noch bekannt geben, dass ich zu dem Zeitpunkt der Kontrolle am 26.11.2021 noch minderjährig war! Ich bin noch Schülerin und habe kein eigenes Einkommen, keinen Besitz!“

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt und auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da in der Beschwerde lediglich unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht wurde und die Strafe bekämpft wurde, im Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und

von keiner Partei eine mündliche Verhandlung beantragt wurde, kann eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG entfallen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Die Beschwerdeführerin, geb. am x, nahm am 26.11.2021 um 19.14 Uhr in Linz, Landstraße 22, an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, nämlich Versammlung „Liebe zur Wahrheit“, teil, wobei bei dieser Veranstaltung nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorgewiesen haben. Die Beschwerdeführerin hat keine FFP2-Maske getragen.
Dies ist im Grund der Anzeige erwiesen und wurde von der Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt im Verfahren bestritten.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Zum Tatzeitpunkt 26.11.2021 ist das COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 143/2021, und die 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 475/2021 anzuwenden.
Gemäß § 5 Abs. 1 COVID-19-MG können beim Auftreten von COVID-19 vorbehaltlich des Abs. 2 Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 4 COVID-19-MG können in einer Anordnung gemäß Abs. 1 Zusammenkünfte
1. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden oder
2. in Bezug auf die Personenzahl beschränkt werden oder
3. einer Anzeige- oder Bewilligungspflicht unterworfen werden oder
4. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen eingeschränkt werden.

Gemäß § 8 Abs. 5a Z. 2 COVID-19-MG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu 1 Woche, zu bestrafen, wer eine Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen organisiert oder daran teilnimmt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Z. 2 5. COVID-19-NotMV ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs unter anderem zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, zulässig.

Gemäß § 14 Abs. 2 5. COVID-19-NotMV ist bei Zusammenkünften gemäß Abs. 1 Z. 2 eine Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen.

Gemäß § 2 Abs. 1 5. COVID-19-NotMV gilt als Maske im Sinn dieser Verordnung eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

Gemäß § 8 Abs. 4 Z. 8 5. COVID-19-NotMV gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Gemäß § 19 Abs. 2 Z. 1 5. COVID-19-NotMV sind Ausnahmegründe, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

5.2. Unbestritten und erwiesen ist, dass die Beschwerdeführerin am 26.11.2021 um 19.14 Uhr in Linz, Landstraße 22, an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz teilgenommen hat, wobei nicht alle Personen über einen 2G-Nachweis verfügten, und die Beschwerdeführerin keine FFP2-Maske getragen hat. Weder im erstbehördlichen Verfahren noch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht macht die Beschwerdeführerin gesundheitliche Gründe geltend und wurden diese auch nicht durch eine von einem zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachgewiesen. Es bestand daher für die Beschwerdeführerin als Teilnehmerin der Versammlung die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske. Dieser Verpflichtung ist sie nicht nachgekommen und hat daher die vorgeworfene Verwaltungsübertretung hinsichtlich des objektiven Tatbestandes erfüllt.
Wenn die Beschwerdeführerin hingegen einwendet, dass nach Arbeitnehmerschutzbestimmungen Pausen einzulegen sind, so ist sie darauf

hinzuweisen, dass sie sich im Freien freiwillig und ohne Arbeitsverhältnis an der Versammlung beteiligt hat. Es sind daher arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen nicht anzuwenden. Die Pausenregelung ist in der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung nicht vorgesehen.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.
Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung gehört ebenfalls zu den Ungehorsamsdelikten, wobei zur Tatbegehung Fahrlässigkeit ausreicht und diese vermutet wird, sofern die Beschwerdeführerin keine entschuldigenden Umstände glaubhaft macht. Entsprechende Umstände wurden von der Beschwerdeführerin nicht glaubhaft gemacht. Es ist ihr daher eine Entlastung nicht gelungen und war zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Beschwerdeführerin war zum Tatzeitpunkt minderjährig, sie ist Schülerin und verfügt über kein eigenes Einkommen. Dies wurde zwar von der belangten Behörde bei Erlassung des Straferkenntnisses bereits berücksichtigt. Da aber eine Mindeststrafe gemäß § 8 Abs. 5a COVID-19-MG nicht vorgesehen ist und das erkennende Gericht davon ausgeht, dass auch eine geringere Strafe geeignet ist, die Beschwerdeführerin nunmehr zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten und ihr den Unrechtsgehalt der Tat, nämlich insbesondere die Verletzung des Schutzzweckes der Norm - nämlich dass durch die vorgesehenen Maßnahmen die Bevölkerung vor einer Ansteckung geschützt werden soll, also das geschützte Rechtsgut der Gesundheit und Unversehrtheit der Bevölkerung verletzt wurde - vor Augen zu führen. Es konnte daher, weil auch verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit vorliegt, auf ein nunmehr angemessenes Ausmaß die Strafe herabgesetzt werden. Gemäß § 16 VStG war auch die Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend herabzusetzen.
Da aber Geringfügigkeit des Verschuldens schon im Hinblick auf die erhebliche Verletzung des geschützten Rechtsgutes und daher des Unrechtsgehaltes der Tat nicht gegeben war, war mit einem Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG nicht vorzugehen.

5.5. Im Grunde der geltenden Bestimmungen waren daher die Strafnorm entsprechend zu berichtigen.
Hingegen führt das Argument der Beschwerdeführerin, dass das anzuwendende COVID-19-MG und die 5. COVID-19-NotMV gesetz-/verfassungswidrig seien, nicht zum Ziel, zumal der Verfassungsgerichtshof erst jüngst in Erkenntnissen vom 14. Juni 2022, E 331/2022 und E 442/2022 zu sinngemäßen Bestimmungen ausgesprochen hat, dass die vorgesehenen Maßnahmen, nämlich 2 Meter Mindestabstand und Verpflichtung zum Tragen einer Maske, verhältnismäßig sind und auch als gelindester Eingriff in Persönlichkeitsrechte zumutbar sind.
Im Übrigen ist die Beschwerdeführerin auch darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof die im Zusammenhang mit COVID-19 erlassenen Verordnungen nicht als gesetzeswidrig und verfassungswidrig aufgehoben hat. Es wird auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29.4.2022, V 23/2022-25, hingewiesen, wonach der Verfassungsgerichtshof zur 6. COVID-19-SchuMaV

idF. BGBl. II Nr. 24/2022 erkannt hat, dass die Regelungen betreffend 2G-Nachweis und Pflicht zum Tragen einer Maske bei Zusammenkünften verfassungs- und gesetzeskonform sind. Es handelt sich dabei um eine dem Wortlaut gleiche Nachfolgebestimmung der gegenständlich anzuwendenden Bestimmung. Es ist daher nicht von einer Verfassungswidrigkeit auszugehen. Im Übrigen ist zu der in der Beschwerde behaupteten Verfassungswidrigkeit zunächst auf das in den Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Dieses beruht auf dem Grundgedanken, dass der Verfassungsgerichtshof als einzige Instanz über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein Element der Rechtssicherheit etabliert, das die österreichische Verfassungsordnung maßgeblich prägt: Die Verbindlichkeit solcher genereller Normen soll für niemanden in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Das Ergebnis einer solchen verfassungsgerichtlichen Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht. (vgl. VfGH 28.06.2017, V4/2017 [V4/2017-24]) Gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG iVm. Art. 135 Abs. 4 B-VG ist ein Gericht nur verpflichtet, einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen eine von ihm anzuwendende Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat.

Solche Bedenken gegen die gegenständlich relevanten Normen der 5. COVID-19-NotMV, die im COVID-19-Maßnahmengesetz ihre gesetzliche Grundlage finden und im Bundesgesetzblatt II ordnungsgemäß kundgemacht wurden, hegt das erkennende Gericht allerdings nicht. Das Vorbringen der Bf, es handle sich um „verfassungs- und gesetzwidrige Verordnungen“ geht damit ins Leere. Insbesondere ist mit der Äußerung, der Verfassungsgerichtshof habe „diese Verordnung schon mehrmals als gesetzeswidrig aufgehoben“ und es seien auch „alle Folgeverordnungen nicht mehr anzuwenden“, für das gegenständliche Verfahren nichts gewonnen; in Bezug auf die Verordnungsbestimmungen des § 14 5. COVID-19-NotMV ist es bisher gerade zu keiner Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof gekommen.

5.6. Weil die Beschwerde zumindest teilweise Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren nicht aufzuerlegen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Wortlaut der zitierten Bestimmungen gestützt werden.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt